

Gemeinde Altshausen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (vom 19.02.2020)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Altshausen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.altshausen.de soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im

Rathaus Altshausen (EG – Zi. 3), Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen

von jeder und jedem während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altshausen zu Bauleitplänen durch Einrücken in den Verbandsanzeiger des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen unter der Rubrik „Altshausen“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Verbandsanzeigers des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Ist die Internetseite der Gemeinde Altshausen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, so sind öffentliche Bekanntmachungen in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführbarkeit zulässig:

1. Durch Einrücken in den Verbandsanzeiger des Gemeindeverwaltungsverbands Altshausen unter der Rubrik „Altshausen“
2. Durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung (am 07. März 2020) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.12.1981 außer Kraft.

Altshausen, den 19.02.2020

gez. Patrick Bauser
Bürgermeister

Weiterer Hinweis:

Ohne weitere rechtliche Verpflichtung wird die Gemeinde Altshausen, als vorübergehende Serviceleistung, öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich weiterhin im Altshausener Verbandsanzeiger veröffentlichen.